

# MARKT BAD ABBACH

## Hundeanleinverordnung (HAV) des Marktes Bad Abbach

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (Bay.BS 201-21), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt der Markt Bad Abbach folgende Verordnung:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und der dazu ergangenen Verordnung vom 10. Juni 1992, geändert durch Verordnung vom 04. September 2002.

### **§ 2 Anleinplicht**

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den Wohngebieten ständig an der Leine zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

### **§ 3 Ausnahmen**

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde; im Einsatz befindliche Diensthunde der Bundespolizei, der Polizei, des Strafvollzuges und der Zollverwaltung; Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie im Bewachungsdienst, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, den 26.10.2005

MARKT BAD ABBACH

W a c h s  
Erster Bürgermeister